

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

7. Jahrgang

Burg, 19.04 .2013

Nr.: 05

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 48 Erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land vom 17. Dezember 2004 83

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 49 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Errichtung eines Deponieeintragsbandes und Beseitigung von Schlacken aus der Schlackeaufbereitungsanlage in der Gemarkung Reesen..... 84
- 50 Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten aus der Luft und zur Sperrung von Waldflächen..... 85

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 51 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow..... 86

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 52 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow..... 87

- 53 Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „PV-Körbelitz“, Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz..... 88

- 54 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof“ Gemeinde Möser, Ortschaft Möser 89

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 55 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtausch in Erxleben, Landkreis Börde sowie in Tangerhütte, Ortsteile Mahlpfuhl und Uchtdorf, Landkreis Stendal 89

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

48

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land vom 17. Dezember 2004

**§ 1
Änderungen**

1. § 2 Abs. 2 der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

Die Entgelte, einschließlich der in § 4 benannten Sachkosten, sind grundsätzlich 14 Tage nach Veranstaltungsbeginn bargeldlos fällig.

2. In § 3 Abs. 2.3 Satz 1 entfallen Anstrich 4 und 5 und werden ersetzt durch:
-Kurse im Bereich Gesundheit 4,00 EUR

3. § 3 Abs. 2.3 Satz 2 entfällt und wird ersetzt durch:

Beträgt die Teilnehmerzahl weniger als 7 bzw. 10 (Stadtgebiet Burg und Genthin in Grenzen vor 2002) Personen müssen die Veranstaltungen ausfallen. Ist in einer Veranstaltung die Mindestteilnehmerzahl gemäß § 3 Abs. 2.3 Satz 2 nicht erreicht und werden durch die möglichen Erträge die direkten Aufwendungen (Summe der Honorar-, Fahrt- und Mietkosten) der Veranstaltung gedeckt, kann die Veranstaltung trotzdem stattfinden, wenn sie der Kundenwerbung dient.

4. § 3 Abs. 2.5 Satz 2 entfällt und wird ersetzt durch:

Das Entgelt für Prüfungen ist so zu berechnen, dass die Aufwendungen für anfallende Honorare, Fahrtkosten und externe Prüfungsgebühren gedeckt sind.

5. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort *gebührenfrei* ersetzt durch *entgeltfrei*.

6. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort *Arbeitslosengeld* ersetzt durch *Arbeitslosengeld I*, das Wort *Schüler* hinter dem Wort *Arbeitslosengeld I* hinzugefügt und das Wort *Erziehungsgeld* durch das Wort *Elterngeld* ersetzt. Die Worte *Wehr- und Zivildienstleistende* werden gestrichen.

7. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte und *Sozialhilfe* hinter dem Wort *Arbeitslosengeld II* eingefügt.

8. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Formulierung *mindestens 20 Unterrichtsstunden* ersetzt durch *mindestens 12 Veranstaltungen*.

**§ 2
Schlussbestimmungen**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 15.04.2013

gez. Lothar Finzelberg

2. Amtliche Bekanntmachungen

49

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 20.12.2012 BGBl. I S. 2730)
– Errichtung eines Deponieeintragsbandes und Beseitigung von Schlacken aus der Schlackeaufbereitungsanlage in der

Gemarkung: Reesen
Flur: 2, 3
Flurstück: 205/2, 215/2, 220/2, 225/2, 230/2, 238/4, 238/6, 230/3, 235/1, 235/2, 88/2, 98/2, 103/2, 108/2, 114/2, 120/2, 124/2, 128/1, 393/129, 130/1, 133, 88/3, 98/3, 103/3, 108/3, 114/3, 120/3, 124/3, 134, 10012, 10004, 10006, 10008, 10010, 10014, 10000, 10001, 10071, 10074, 10087, 10089, 10091

Die Deponie Reesen GmbH, Johann Sebastian Bach Str. 60 39288 Burg, plant die Errichtung eines Deponieeintragsbandes und Beseitigung von Schlacken aus der Schlackeaufbereitungsanlage in der

Gemarkung: Reesen
Flur: 2, 3
Flurstück: 205/2, 215/2, 220/2, 225/2, 230/2, 238/4, 238/6, 230/3, 235/1, 235/2, 88/2, 98/2, 103/2, 108/2, 114/2, 120/2, 124/2, 128/1, 393/129, 130/1, 133, 88/3, 98/3, 103/3, 108/3, 114/3, 120/3, 124/3, 134, 10012, 10004, 10006, 10008, 10010, 10014, 10000, 10001, 10071, 10074, 10087, 10089, 10091

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung des Deponiebetriebes. Nach § 35 (1) KrWG ist die wesentliche Änderung nach den Vorschriften des BImSchG durchzuführen. Gemäß § 35 (3) Satz 1 Nr. 2 KrWG i. V. m. § 3 e (1) Satz 1 Nr. 2 UVPG ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) Satz 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter haben kann.

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gemacht, dass nach der gemäß § 3 e Satz 2 UVPG durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls durch die Errichtung eines Deponieeintragsbandes und Beseitigung von Schlacken aus der Schlackeaufbereitungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 9. April 2013

Im Auftrag

gez. Girke

50

Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten aus der Luft und zur Sperrung von Waldflächen

Auf Grund des § 13 Abs. 3 und 4 WaldG LSA¹ in Verbindung mit § 12 Absatz 1 FFOG² wird zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch Forstschädlinge und zur Sperrung der Waldflächen durch den Landkreis Jerichower Land als untere Forstbehörde im Sinne des § 26 Abs. 2 WaldG verfügt:

I.

1. Im Zeitraum von der 17. bis zur 22. Kalenderwoche 2013 wird unter dem Vorbehalt noch ausstehender pflanzenschutzrechtlicher Genehmigungen eine Schädlingsbekämpfung von Waldflächen mit dem Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ und / oder „Karate Forst flüssig“ durch Befliegung mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen durchgeführt. Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden.
2. Zum Schutz der Waldbesucher werden die Flächen gemäß § 12 Absatz 1 FFOG vom Beginn der Bekämpfung an bis zum Ablauf des übernächsten auf den Bekämpfungstag folgenden Tages gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten der in Ziff. 3 genannten Flächen sowie der sonstige Aufenthalt ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Flächen werden mit dem Hinweisschild (Befristetes Forstliches Sperrgebiet) gekennzeichnet.
3. Der räumliche Geltungsbereich zu Ziffer 1 und 2 beschränkt sich auf Eichenbestände innerhalb der Waldgebiete des Landkreises. Der Flächenumfang beträgt ca. 221 ha.
4. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme trägt das Land Sachsen-Anhalt.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO³; angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Allgemeinverfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises (39307 Genthin, Brandenburger Straße 100, Raum 222) während der Sprechzeiten des Landkreises eingesehen werden.

II.

Begründung:

Der Landkreis Jerichower Land ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 13, 26 WaldG LSA, § 16 FFOG sowie § 13 i. V. m. § 84 SOG⁴ für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Waldbestände des Bekämpfungsgebietes sind bereits durch mehrjährigen Schädlingsbefall vorgeschädigt. Durch massenhaftes Auftreten von schädigenden Insekten (Raupen vom Eichenprozessionsspinner) sind derzeit über 2000 ha vorwiegend Eichenbestände in ihrem Bestand bedroht. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Zum Einsatz kommt das Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ mit dem Wirkstoff „Bacillus thuringensis“ und / oder „Karate Forst flüssig“ mit dem Wirkstoff „lambda-Cyhalothrin“.

Der Schutz des Waldes umfasst nach § 13 Abs. 1 WaldG LSA u. a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch tierische Schaderreger. Gemäß § 13 Abs. 4 WaldG LSA kann die zuständige

¹ Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651)

² Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG), vom 16. April 1997, (GVBl. LSA 1997, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341)

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)

⁴ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

untere Forstbehörde Schutzmaßnahmen selbst durchführen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr erheblicher Gefährdungen für größere Waldgebiete notwendig werden und in ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern gemeinsam durchgeführt werden können.

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des FFOG werden die unter I. Ziffer 3 bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib und Leben, verboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO; sie ist notwendig, um eine erfolgreiche Bekämpfung des Forstschädlings sicherzustellen. Die Bekämpfung ist erfolgreich nur im genannten Zeitraum möglich (Entwicklungsstadium des Schadinsektes und Vegetationsperiode). Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. Sie liegt daher im überwiegenden öffentlichen Interesse. Es kann mit der Ausführung der Maßnahme nicht gewartet werden, bis über einen gegebenenfalls eingelegten Widerspruch rechtskräftig entschieden würde. Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land (Bahnhofstraße 9, 39288 Burg) einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Burg, den 17.04.2013

gez. i. V. Braun

(Dienstsiegel)

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

51

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in der Sitzung am 19.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2013** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird

<i>im Verwaltungshaushalt</i>	
in der Einnahme auf	8.043.000 €
in der Ausgabe auf	9.126.300 €
<i>im Vermögenshaushalt</i>	
in der Einnahme auf	2.126.800 €
in der Ausgabe auf	2.126.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **324.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr **2013** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 302 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 352 v. H. |

2. Gewerbesteuer:

308 v. H.

Jerichow, den 19.02. 2013

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2013** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.05.2013 bis 13.05.2013

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Jerichow
in 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, Zimmer 119, öffentlich aus.

Jerichow, den 02.04.2013

gez. Bothe
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2013 den Beschluss gefasst, den Entwurf der 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen

Gemeinde Stadt Jerichow einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht zu billigen und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Stadt Jerichow soll u.a. eine als Gewerbegebiet G3 dargestellte Fläche als Fläche für ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs.1 und 2 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung für Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf den Flurstücken 10235, 10236 und 10017 der Flur 6 in der Gemarkung Jerichow ausgewiesen werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit vom

27.04.2013 bis 27.05.2013

in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 112, Karl-Liebnecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

- der Entwurf des Umweltberichtes zur 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow vom April 2013.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow unberücksichtigt bleiben können

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/334/2013 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 10.04.2013

Siegel

gez. Bothe

Bürgermeister

53

Gemeinde Möser

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „PV-Körbelitz“, Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz

Auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Möser wurde am 16.04.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Körbelitz“, Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz, beschlossen.

Um über die allgemeinen Planungsziele zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung statt.

Dazu kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Zeit

vom 26.04.2013 bis 28.05.2013

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, von jedermann eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken zum Planentwurf können schriftlich oder während der Dienstzeiten vorgebracht werden.

gez. Köppen
Bürgermeister

54

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof“
Gemeinde Möser, Ortschaft Möser**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 16.04.2013 den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Ottohof“ beschlossen.

Der Entwurf der Satzung und die Begründung liegen

vom 29.04.2013 bis 30.05.2013

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

55

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben - Börde

Wanzleben, 05.04.2013

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

**Im freiwilligen Landtausch in Erxleben, Landkreis Börde sowie in Tangerhütte, Ortsteile Mahlpfuhl und Uchtdorf, Landkreis Stendal
Verf.-Kennung: BK 0034**

betreffend die Flurstücke **81/30 und 81/35 in der Flur 2 der Gemarkung Erxleben**
 144/2 in der Flur 3 der Gemarkung Mahlpfuhl
 64 in der Flur 4 der Gemarkung Mahlpfuhl
 62/1 in der Flur 1 der Gemarkung Uchtdorf
 37, 40, 42 und 43 in der Flur 7 der Gemarkung Uchtdorf

werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Konstanze Cleve

(DS)

Impressum:
Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
 PF 1131
 39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
 Kreistagsbüro
 39288 Burg, Bahnhofstr. 9
 Telefon: 03921 949-1701
 Telefax: 03921 949-9502
 E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
 Internet: www.lkjl.de
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.